

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 2

Artikel: Die 48stundenwoche vor dem internationalen Arbeitsamt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir halten diesen Standpunkt für falsch. Tatsache ist, dass die Einführung der 48stundenwoche in den Fabriken ohne Störungen vor sich gegangen ist. Ganz reibungslos hat sich die 48stundenwoche auch in vielen Gewerbebetrieben durchgesetzt. Dagegen muss festgestellt werden, dass in vielen Gewerben die Nichteinführung der 48stundenwoche nicht wegen der besondern Lage des betreffenden Berufes unterblieb, sondern wegen der Rückständigkeit der Betriebsinhaber.

Wir haben vorgeschlagen, es seien Unterhandlungen zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter in den Gewerben einzuleiten, um festzustellen, wo aus technischen oder örtlichen Gründen die Einführung der 48stundenwoche nicht möglich ist. Bis heute sind wir zu einem Ergebnis nicht gelangt.

Sollten sich in einem oder andern Fall unüberwindliche Hindernisse zeigen, so wäre darüber zu reden. Solche Fälle könnten aber auch in andern Staaten eintreten. Es rechtfertigt sich jedoch nicht, Ausnahmen zuliebe die Regel preiszugeben.

Im übrigen halten wir dafür, dass das Arbeitszeitgesetz bei den Verkehrsanstalten den Anforderungen des Uebereinkommens entspricht, wenn auch nicht buchstabengemäss, so doch sinngemäss.

Wir müssen daher im Gegensatz zum Antrag des Bundesrates auf dem Beitritt zum Uebereinkommen beharren.

Damit wäre die Behandlung der vorliegenden Uebereinkommen erledigt. Wir hätten nun noch kurz die Stellungnahme des Bundesrates zu den Vorschlägen zu behandeln *betreffend Arbeitslosigkeit*. Das Verbot der gewerbmässigen Stellenvermittlung wurde geprüft, die Zentralisation des Arbeitsnachweiswesens sei ziemlich fortgeschritten. Die Zuwanderung und Abwanderung von Arbeitern sei bis zum Krieg keinen Beschränkungen unterlegen. Die gruppenweise Anwerbung von Arbeitern habe sich auf wenige Fälle beschränkt.

Der Bundesrat wolle der Bundesversammlung zu gebener Zeit entsprechende Gesetzentwürfe unterbreiten. Wir nehmen davon Notiz in der Meinung, dass die Gesetzgebung sich so bald als möglich an die Regelung der Frage mache.

Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter. Der Bundesrat stellt fest, dass die Ausländer das Koalitionsrecht besitzen, vorbehalten die Fälle öffentlichen Rechts, nach denen einem Ausländer das Niederlassungsrecht entzogen werden könne.

In der Kranken- und Unfallversicherung sei die Gegenseitigkeit in der Hauptsache gewahrt. In Frage käme noch die Lohnentschädigung nach Obligationenrecht bei Militärdienst, wo indes der besondern Verhältnisse wegen keine Gegenseitigkeit resp. keine Gleichberechtigung gewährt werden könne.

Der Bundesrat will von einer sofortigen Aenderung der Gesetze absehen bis die Sache ganz abgeklärt ist. Demgegenüber bleibt uns nur übrig, von Fall zu Fall unserer grundsätzlichen Auffassung Geltung zu verschaffen.

Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der Bundesrat verweist auf die Schaffung des Fabrikinspektorates und auf die entsprechenden Organe der Kantone. Nach der Errichtung des Arbeitsamtes werde der Bundesrat die organisatorischen Fragen in befriedigender Weise zu regeln vermögen.

Wir nehmen hiervon Notiz in der Meinung, seinerzeit zur Sache eventuell Anträge zu stellen.

Verhütung des Milzbrandes. Der Vorschlag gilt für die Wolle erzeugenden Länder. Da die Schweiz hierzu nicht gehört, ist der Vorschlag gegenstandslos.

Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung. Der Bundesrat empfiehlt in Uebereinstimmung mit den Berufsverbänden Verwirklichung des

Vorschlages betreffend den Schutz der Frauen und der Jugendlichen gegen Bleivergiftung. Das bedinge eine kleine Aenderung im Fabrikgesetz und den Erlass entsprechender Bundesvorschriften für die gewerblichen Betriebe.

Bundeskomitee des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



Die 48stundenwoche vor dem internationalen Arbeitsamt.

Man wird sich erinnern, dass der internationale Gewerkschaftskongress von London energischen Protest erhoben hat gegen die Verschleppung der Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse betr. die 48stundenwoche durch einige Regierungen und gegen die feindliche Haltung der Unternehmer. Die Resolution, die wir in Nummer 1 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» d. J. veröffentlicht haben, erklärte: «dass die Arbeiterschaft darauf verzichten wird, das Internationale Arbeitsamt zu unterstützen, wenn die Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse nicht in der festgesetzten Frist erfolgt».

In seinem Bericht an den Verwaltungsrat, von dem in der vorliegenden Nummer an anderer Stelle die Rede ist, hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes eine Darstellung darüber gegeben, wie die Uebereinkunft in den verschiedenen Staaten aufgenommen und diskutiert worden ist. Wir entnehmen diesem Bericht hinsichtlich des Achtstundentages folgende Angaben:

In *Südafrika* hat die Regierung bekanntgegeben, dass sie die Beschlüsse grundsätzlich anerkenne; die formelle Ratifizierung ist noch nicht erfolgt.

In *Deutschland* war das Abkommen Gegenstand eingehender Prüfungen des Arbeitsministeriums und wurde im Dezember dem Ministerrat unterbreitet; es wird in der nächsten Zeit dem Parlament vorgelegt werden.

In *Oesterreich* ist die Arbeitergesetzgebung in einigen Punkten bereits bedeutend über die Washingtoner Beschlüsse hinausgegangen. Die Ratifizierung wird nur unbedeutende Abänderungen an den bestehenden Gesetzen erfordern.

In *Argentinien* sind die Beschlüsse und Empfehlungen von Washington Gegenstand der Beratungen des Parlaments.

In *Belgien* ist das Abkommen durch die Kammer angenommen worden; der Senat, der infolge eines ungerechten Wahlsystems fast ausschliesslich aus Reaktionsären besteht, sucht das Gesetz zu sabotieren.

In *Kanada* sind die gesetzgebenden Behörden das Landesparlament und die Provinzialräte. Die Landesregierung hat das Internationale Arbeitsamt informiert, dass die Beschlüsse von Washington, die in den Bereich seiner Kompetenz fallen, im Februar 1921 vor das Parlament gelangen werden. Die Provinzialregierungen sind ermächtigt worden, in Hinsicht auf die Annahme die in ihre Kompetenz fallenden gesetzlichen Massnahmen zu treffen.

In *Chile* hat das Parlament einen Gesetzentwurf über die Arbeitszeit beraten; doch bestehen bemerkenswerte Differenzen zwischen diesem Entwurf und der Washingtoner Uebereinkunft.

In *Dänemark* ist der Entwurf den verschiedenen Verwaltungen und zuständigen Kommissionen zur Prüfung überwiesen worden. Die Regierung hofft, ihre Berichte bald zu erhalten, damit der Entwurf vor Ab-

lauf der in Art. 405 des Versailler Vertrages vorgesehenen Frist unterbreitet werden kann.

In *Spanien* werden die Washingtoner Beschlüsse vor jedem andern Entwurf zu einem Sozialgesetz der Kammer unterbreitet werden.

Frankreich besitzt seit 1919 ein Gesetz über den Achtstundentag; aber die Einwände der verstaubten Bürokraten vom Quai d'Orsay haben bis heute die formelle Ratifizierung der Beschlüsse verunmöglicht.

In *Grossbritannien* hat der Arbeitsminister im Unterhaus erklärt, dass sich zur Stunde ein Gesetzesentwurf vor der paritätischen Kommission in Beratung befindet und dass die Regierung die feste Absicht hat, die nötigen Gesetze zu erlassen.

Griechenland ist zu aller Erstaunen vorangegangen; es ist das einzige Land, das bis heute dem Sekretariat des Völkerbundes die formelle Ratifizierung der Beschlüsse angezeigt hat.

Indien berichtet, dass die Mitteilung der durch die zuständigen Behörden gefassten Beschlüsse vor der nächsten internationalen Arbeitskonferenz erfolgen wird. Die Regierung wird der gesetzgebenden Behörde in allernächster Zeit ihre Vorschläge machen.

In *Italien* ist ein zur Ratifizierung der sechs Washingtoner Beschlüsse neigender Gesetzentwurf seit 24. Juli 1920 in der Kammer in Beratung. Er ist einer Kommission überwiesen worden, und die Abgeordneten Turati und Tino sind beauftragt, in der zweiten Hälfte dieses Monats darüber Bericht zu erstatten.

In *Japan* sind die zuständigen Organe an der Arbeit, und man hofft, dass die Beschlüsse vor Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Frist von 18 Monaten ratifiziert sein werden.

In *Rumänien* hat die Regierung dem Internationalen Arbeitsamt ihre Absicht mitgeteilt, die Beschlüsse dem Parlament zu unterbreiten und hat, mit Ausnahme desjenigen über Arbeitslosigkeit, ihre Ratifizierung in Aussicht gestellt.

In *Schweden* muss das Gesetz über den Achtstundentag revidiert werden, wenn es den Washingtoner Beschlüssen entsprechen soll. Diese Revision wird auf verschiedene Schwierigkeiten stossen.

In der *Schweiz* hat der Bundesrat den eidg. Räten vorgeschlagen, die Washingtoner Uebereinkunft betr. Achtstundentag nicht anzunehmen. Das Prinzip des Achtstundentages ist im Fabrikgesetz vom 27. Juni 1919 enthalten; aber die Regierung betrachtet es als ausgeschlossen, das kürzlich angenommene Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten der Washingtoner Uebereinkunft anzupassen; auch betrachtet sie die Bestimmungen des Abkommens als unannehmbar für das Gewerbe.

In der *Tschechoslowakei* dagegen wird die Washingtoner Uebereinkunft seit dem 4. September 1920 im Parlament beraten, und ihre Ratifizierung steht ausser Zweifel, weil die Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht weitergeht als die Washingtoner Beschlüsse.

In *Jugoslawien* ist die Ratifizierung wahrscheinlich; doch ist die Regierung verhindert, die Beschlüsse in der vorgesehenen Frist dem Parlament zu unterbreiten, weil sich die neue Konstituante, die am 28. November 1920 gewählt wurde, ausschliesslich mit Verfassungsgeschäften zu befassen haben wird.

*

Aus dieser langen Aufstellung ergibt sich, dass fast überall, mehr oder weniger schnell, mehr oder weniger langsam, die Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse fortschreitet. Die Parlamentsmaschinerie arbeitet überall schwerfällig. Deshalb hat der Verwaltungsrat die Bemühungen des Internationalen Arbeits-

amtes, die Ratifizierung zu beschleunigen, um so höher eingeschätzt.

Aber die Arbeiter dürfen nicht vergessen, dass das Internationale Arbeitsamt ein vortreffliches Werkzeug ist, dessen sie sich zur internationalen Verbesserung ihrer Existenzbedingungen bedienen können und dass sie ihr Schicksal nur in ihre eigenen Hände legen. Das kann man nicht oft genug wiederholen.



Internationales Arbeitsamt.

Die *fünfte Sitzung des Verwaltungsrats* fand am 5. Oktober und den darauffolgenden Tagen in Genf statt. Der Verwaltungsrat nahm den Bericht des Direktors entgegen; die Diskussion darüber beschränkte sich in der Hauptsache auf den Bericht über den Stand der Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse in den verschiedenen Ländern. Nach dem Wortlaut des Friedensvertrages sollen bekanntlich diese Beschlüsse durch die Regierungen der Mitglieder des internationalen Arbeitsamtes innert Jahresfrist (vom Schluss der Sitzung an gerechnet) an die zuständigen Stellen gewiesen werden, um ihre gesetzliche Regelung zu veranlassen. Die Frage des Achtstundentages erforderte die besondere Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats.

Der Direktor erinnerte daran, dass das internationale Arbeitsamt nach dem Willen der Friedenskonferenz ein Aktionsorgan sein soll. Es muss mit allen Kräften daraufhin gearbeitet werden, dass die internationale Gesetzgebung verwirklicht wird. Wenn die in Washington getroffenen Abkommen nicht ausgeführt werden, werden die Hoffnungen der Arbeiterschaft enttäuscht, die sie in das internationale Arbeitsamt gesetzt hat. Diesen Standpunkt nahmen alle Gruppen des Verwaltungsrats ein; sie sprachen in ihren Erklärungen die vollständige Anerkennung der Washingtoner Beschlüsse aus.

Verschiedene Vertreter, darunter der Delegierte der deutschen Reichsregierung, stellten die baldige Ausführung der Abkommen in Aussicht.

Damit sich die Regierungen darüber Rechenschaft geben können, welche Wichtigkeit der Verwaltungsrat der Ratifizierung der Beschlüsse beimisst, soll das Protokoll über die Beratung dieser Frage sämtlichen Regierungen übermittelt werden.

Das Amt wurde beauftragt, einen Bericht über die rechtlichen und konstitutionellen Schwierigkeiten auszuarbeiten, denen die Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse in den verschiedenen Ländern begegnet.

Auf die Bemerkungen eines Mitgliedes betreffend die vom Amt in Oberschlesien und im Ruhrgebiet durchgeführten Erhebungen über die Arbeitsbedingungen und die Produktion antwortete der Direktor, die Tragweite dieser Erhebungen feststellend, dass bei den Erhebungen die grösste Sorgfalt darauf verwendet wurde, sich von den politischen Fragen fernzuhalten.

Von denselben Gesichtspunkten hat man sich bei den Erhebungen über die Freiheit der Gewerkschaften in Ungarn leiten lassen, deren Ergebnis dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung unterbreitet werden wird.

Der Direktor legte dem Rat die ersten Entwürfe eines «einleitenden Memorandums» zur allgemeinen Erhebung über die Produktion vor, die in der Sitzung von Genua beschlossen wurde und die von Edg. Michaud, Professor an der Genfer Universität, geleitet wird.

Genosse Oudegeest stellte folgenden Antrag: «Der Verwaltungsrat beauftragt das Internationale Arbeitsamt, an den Völkerbund zu gelangen, er möchte bei den Regierungen zugunsten der Verteilung der Rohstoffe